

Kirchengesetz über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche

**vom 27. November 2015
in der Fassung vom 17. Mai 2024**
(GVBl. Bd. 21 S. 47, 139, 258)

§ 1

Sammelanlage

- (1) Die Evangelisch-reformierte Kirche errichtet die „Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche“ (Sammelanlage) als Sondervermögen der Evangelisch-reformierten Kirche.
- (2) ¹Das in die Sammelanlage eingebrachte Kapital ist am Kapitalmarkt oder in Immobilien anzulegen. ²Anlagen müssen eine jährliche Ausschüttung der laufenden Erträge gewährleisten.

§ 2

Beteiligung

- (1) Die der Evangelisch-reformierten Kirche angehörenden Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie die von ihnen getragenen unselbstständigen Stiftungen können sich an der Sammelanlage beteiligen.
- (1a) Der Evangelisch-reformierten Kirche zugeordnete oder kirchenvertraglich mit ihr verbundene kirchliche Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts können sich auf Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode an der Sammelanlage beteiligen.
- (2) Vor jeder Beteiligung an der Sammelanlage ist von der einbringenden Körperschaft zu bestimmen, ob die Beteiligung am Kapitalmarkt, in ethischen Investments, in bebaute Immobilien oder in unbebaute Immobilien anzulegen ist.
- (3) ¹Einlagen in die Sammelanlage sind nur zum Beginn eines Geschäftsjahres, Auszahlungen nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nach Ablauf der Mindesthaltedauer möglich. ²Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. ³Eine Übereignung von Beteiligungen an Dritte ist unzulässig.
- (4) Ein Wechsel der Anlageform ist nur nach Ablauf der jeweiligen Mindesthaltedauer und zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 3

Kapitalmarkt

- (1) Die Sammelanlage investiert die dazu bestimmten Mittel am Kapitalmarkt.
- (2) ¹Die Anlagen der Sammelanlage am Kapitalmarkt dürfen ausschließlich über Spezialfonds erfolgen, welche sich im vollständigen Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirche befinden. ²Spezialfonds nach Satz 1 dürfen sich an Fonds beteiligen, die sich nicht im Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirche befinden.
- (3) ¹Die Beteiligung an der Sammelanlage erfolgt durch Zeichnung von Anteilen zum jeweiligen Anteilswert. ²Einlagen können nur in ganzen Anteilen gezeichnet und Auszahlungen nur in ganzen Anteilen getätigt werden. ³Einlagen und Auszahlungen erfolgen zum Anteilswert. ⁴Die Mindesthaltedauer beträgt ein Jahr.
- (4) ¹Die Sammelanlage schüttet zum Ende des Geschäftsjahres die Erträge abzüglich der Kosten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 ganz oder teilweise an die Beteiligten aus. ²Nicht ausgeschüttete Erträge dienen zur Verstärkung der Kapitalanlagen.

§ 3a

Beteiligungen an ethischen Investments

- (1) Die Sammelanlage ermöglicht die Beteiligung an ethischen Investments insbesondere auf dem Kapitalmarkt, die nicht vorrangig auf die Erwirtschaftung von Kapitalerträgen ausgerichtet sind.
- (2) ¹Die Sammelanlage erwirbt Beteiligungen an ethischen Investments im Rahmen des von den einbringenden Körperschaften dafür zur Verfügung gestellten Kapitals. ²Das Moderamen der Gesamtsynode legt durch Beschluss die in der Sammelanlage verfügbaren ethischen Investmentprodukte fest.
- (3) ¹Die Beteiligung der einbringenden Körperschaft an ethischen Investments der Sammelanlage erfolgt durch Zeichnung von Anteilen zum jeweiligen Nennwert. ²Einlagen können nur in ganzen Anteilen zum Nennwert gezeichnet werden. ³Auszahlungen können nur in ganzen Anteilen und ausschließlich nach deren Verkauf zum Rückkaufwert getätigt werden. ⁴Daraus realisierte Kapitalgewinne oder Kapitalverluste gehen ausschließlich zugunsten oder zulasten der einbringenden Körperschaft.
- (4) Für die Beteiligung der einbringenden Körperschaft sowie die Auswahl der in der Sammelanlage verfügbaren ethischen Investmentprodukte gelten die Anlagerichtlinien.
- (5) Die Sammelanlage schüttet zum Ende des Geschäftsjahres die Erträge abzüglich der Kosten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 vollständig an die Beteiligten aus.

§ 4

Immobilien

- (1) ¹Die Sammelanlage investiert die dazu bestimmten Mittel in Immobilien. ²Die Anlage erfolgt durch den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken.
- (2) ¹Die Beteiligung an der Sammelanlage erfolgt durch Übereignung der Beteiligungssumme an die Sammelanlage. ²Die Mindesthaltedauer beträgt fünf Geschäftsjahre pro Beteiligung.
- (3) Bei Beendigung einer Beteiligung wird die Beteiligungssumme zurückerstattet; eine Teilhabe an Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Immobilien ist ausgeschlossen; es gelten die Absätze 5 und 6.
- (4) Die Sammelanlage schüttet nach Schluss des Geschäftsjahres die laufenden Erträge abzüglich der Kosten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2, der Unterhaltskosten für die Immobilien sowie der Rückstellungen nach Absatz 7 an die Beteiligten aus.
- (5) Realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien verbleiben in der Sammelanlage und dienen zum Erwerb weiterer Immobilien.
- (6) Bei Auflösung der Sammelanlage gehen die nach Auszahlung der Beteiligungssummen verbleibenden Mittel und Immobilien in das Vermögen der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche oder deren Rechtsnachfolgerin über.
- (7) ¹Für bebaute Grundstücke ist eine Bauerhaltungsrücklage zu bilden. ²Hierzu sind jährlich 1,5 % des Versicherungsneubauwertes von den laufenden Erträgen der Immobilie zweckgebunden zurückzustellen. ³Für die gebildeten Rücklagen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 5

Verwaltung

- (1) Die Sammelanlage wird durch das Moderamen der Gesamtsynode gesondert vom übrigen Vermögen der Evangelisch-reformierten Kirche verwaltet und nachgewiesen.
- (1a) ¹Die Gesamtsynode beschließt einen gesonderten Haushaltsplan für die Sammelanlage. ²Die geprüfte Jahresrechnung der Sammelanlage ist der Gesamtsynode gesondert zur Entlastung vorzulegen.
- (2) Die an der Sammelanlage beteiligten Kirchengemeinden, Synodalverbände und unselbstständigen Stiftungen sind jährlich über deren Entwicklung zu informieren.
- (3) ¹Die Evangelisch-reformierte Kirche erhebt für ihre Tätigkeit zur Verwaltung der Sammelanlage keine Verwaltungskosten. ²Die für die Verwaltung der Sammelanlage an Dritte zu leistenden Kosten werden von den Erträgen der Sammelanlage geleistet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Evangelisch-reformierte Kirche

(1) ¹Die Evangelisch-reformierte Kirche kann sich vollumfänglich an der Sammelanlage beteiligen. ²Für Beteiligungen gilt § 2 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Die Evangelisch-reformierte Kirche kann Beteiligungen an der Sammelanlage erwerben, um Auszahlungen zu vermeiden und eigene Beteiligungen an Kirchengemeinden und Synodalverbände veräußern. ²Erwerb und Veräußerung können nur zum Anteilswert oder in Höhe der Beteiligungssumme und nur zum Beginn oder Ende des Geschäftsjahres erfolgen. ³Satz 2 gilt nicht für ethische Investments (§ 3a).

§ 7

Haftung

Die Haftung der Evangelisch-reformierten Kirche gegenüber den übrigen Beteiligten der Sammelanlage ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Ermächtigungsbefugnis

Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) ¹Beteiligungen an der Sammelanlage sind abweichend von § 2 Absatz 3 bis zum 31. Juni 2016 möglich. ²Die Anteilswerte der Beteiligungen am Kapitalmarkt werden erstmals zum Ende des ersten Geschäftsjahres festgestellt.